

Friedhofsgebührenordnung

Stand: 1. Mai 2026

für den Friedhof der Kirchenstiftung Leinburg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

| | | |
|---|-------------------------------|------------|
| Familiengrab, Laufzeit 20 Jahre | 4 Erdbestattungen und 6 Urnen | 800,-- € |
| Einzelgrab, Laufzeit 20 Jahre | 2 Erdbestattungen und 4 Urnen | 650,-- € |
| Urnengrab, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 500,-- € |
| Urnengrab mit Graniteinfassung, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 1.000,-- € |
| Urnengrab, Laufzeit 10 Jahre | 1 Urne | 500,-- € |
| zuzüglich Namensschild für Stele | | 100,-- € |
| Urnenstele, Ersterwerb inkl. Stein, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 1.400,-- € |
| Urnenstele, Wiedererwerb, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 900,-- € |
| Pflanzrahmen pro Urnenstele | | 40,-- € |

| | | |
|---|---------|------------|
| Urnenparzelle, Ersterwerb mit Stein liegend, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 2.800,-- € |
| Urnenparzelle, Stein liegend, Wiedererwerb | | 1.800,-- € |
| Urnenparzelle, Ersterwerb mit Stein stehend, Laufzeit 10 Jahre | 4 Urnen | 3.100,-- € |
| Urnenparzelle, Stein stehend, Wiedererwerb | | 2.100,-- € |

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Neuerwerb – siehe § 4

§ 6

Von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leinburg und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 3,5 % des Anschaffungspreises.

§ 8

Sonstige Gebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr – wird zwecks Verwaltungsvereinfachung 5 Jahre im Voraus erhoben (Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung u.ä.)

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Familiengrab pro Jahr | 35,-- € |
| Einzelgrab pro Jahr | 30,-- € |
| Urnengrab pro Jahr | 25,-- € |
| Urnenstele pro Jahr | 25,-- € |
| Urnenparzelle pro Jahr | 25,-- € |
| Grabstätte in der Urnenwiese pro Jahr | 25,-- € |

Gebühren für Bestattungen

| | |
|--|----------|
| Trauerfeier | 200,-- € |
| Verwaltungsgebühr | 50,-- € |
| Aussegnungshalle nur Aussegnung | 50,-- € |
| Aussegnungshalle für Trauerfeier | 200,-- € |
| Kirchliche Gebühren (Glocken läuten) | 30,-- € |
| Urnenbeisetzung nicht in Verbindung mit Trauerfeier inkl. Aussegnungshalle | 60,-- € |
| Kühlzelle pro Tag | 50,-- € |

§ 9

Gebühren der Bestatterfirma für das Öffnen und Schließen des Grabes:

| | |
|---|----------|
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, einfachtief | 700,-- € |
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, doppeltief | 800,-- € |
| Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | 80,-- € |
| Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier | 150,-- € |
| Begleitung einer Urnenbeisetzung | 50,-- € |

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchenstiftung berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird im Einvernehmen mit den Angehörigen die Gebühr vereinbart.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinburg, den 1. Mai 2026

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 25.03.2026

kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt am 30. 04.2026

Der Kirchenvorstand